

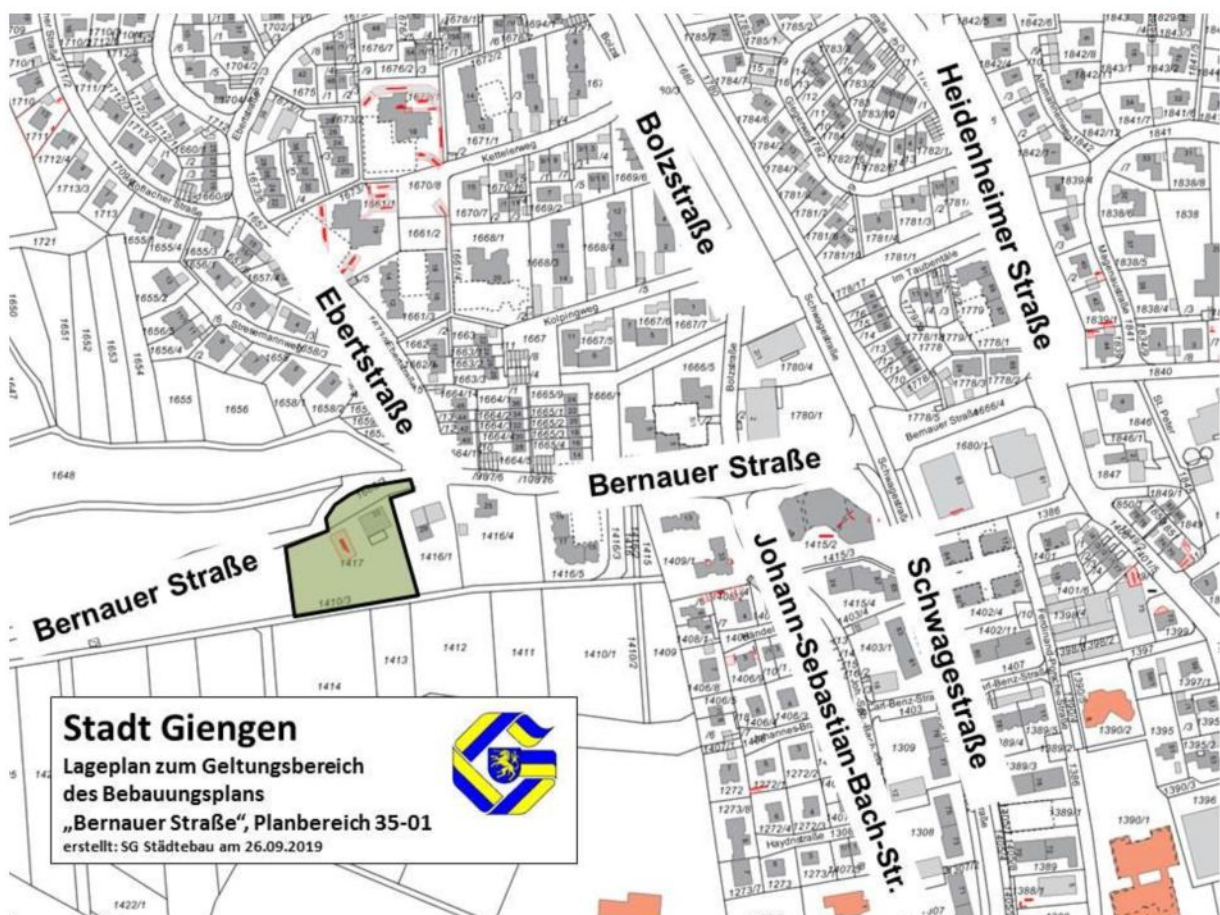
Bereitstellungstag:
24.06.2020

Bebauungsplanentwurf „Bernauer Straße“

Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Beteiligung der Öffentlichkeit - Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Giengen an der Brenz hat am 13.02.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans „Bernauer Straße“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und nach § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung tangiert werden kann, zum Planentwurf einzuholen. Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Giengen an der Brenz an der Bernauer Straße. Maßgebend sind die Darstellungen des Bebauungsplans und des Textteils mit den örtlichen Bauvorschriften, der Begründung und dem Umweltbericht von Gansloser Ingenieure & Planer vom 16.01.2020. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flurstücks-Nr. 1417 sowie Teilbereiche von Flurstücks-Nr. 1666/3 jeweils Gemarkung Giengen und ist folgend dargestellt.



Lageplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bernauer Straße“, genordet, unmaßstäblich

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von Baurecht für den Bereich des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan „Bernauer Straße“ als Mischgebiet nach § 6 BauNVO.

Aufgrund der eingeschränkten Möglichkeit der Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen durch die Coronapandemie im März/April 2020 wird die Öffentlichkeitsbeteiligung wiederholt. Der Entwurf des Bebauungsplans „Bernauer Straße“ mit Planteil, Textteil und örtlichen Bauvorschriften, Begründung sowie der Umweltbericht von Gansloser Ingenieure & Planer vom 16.01.2020 liegen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 06.07.2020 bis 07.08.2020** bei der Stadtverwaltung Giengen, im Baurechts- und Pla-

nungsamt, Sachgebiet Städtebau, Zi. 16, 1.OG, Marktstraße 18-20, 89537 Giengen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor und können ebenfalls eingesehen werden:

Art der vorhandenen Information	Thematischer Bezug
Fachgutachten	<p>Umweltbericht mit der Beurteilung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, Erholung, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter mit Darstellung des Eingriffsumfangs und Darstellung der Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Fachbeitrag Artenschutz zu Vögeln, Fledermäusen, Haselmäusen und Reptilien.</p>
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<p>mit Hinweisen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen, zum Bodenschutz, zur Bodenfruchtbarkeit, zu artenschutzrechtlichen Belangen, zu Eingriffsregelungen und Kompensationsmaßnahmen sowie zur Abfallbeseitigung, mit Hinweisen zu Belangen der Archäologie der Vorgeschichte,</p> <p>mit Hinweisen zu Geotechnik, Boden, mineralischen Rohstoffvorkommen, Bergbau, Geotopschutz und Grundwasser sowie mit Hinweisen zum angrenzenden regionalen Grünzug sowie einem schutzbedürftigen Bereich für Erholung</p>

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern und es können Stellungnahmen vorgebracht werden. Über diese entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Darüber hinaus können die Planunterlagen ab dem 29.06.2020 bis einschließlich 31.07.2020 online auf der Homepage der Stadtverwaltung unter amtliche Bekanntmachungen 2020 (https://www.giengen.de/de/Stadt-Buerger/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen#faqAnchor_1) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Giengen an der Brenz, 24.06.2020
Bürgermeisteramt